



Kurzvortrag Geldwäscheprävention

Anne Ueberfeldt
Geschäftsführerin der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

Inhalt

- A) Was ist Geldwäsche?
- B) Grundprinzip des neuen Geldwäschegesetzes (GwG)
- C) Pflichten für Steuerberater nach dem GwG
 - I. Pflichten für alle Steuerberaterpraxen
 - II. Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Berufsangehörigen
 - III. Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Berufsangehörigen
- D) Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) als Aufsichtsbehörde

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

A) Was ist Geldwäsche?

Informationen bei:

Financial Intelligence Unit (Zentralstelle für
Finanztransaktionsuntersuchungen)

www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html

- Jahresberichte der FIU
- FIU Anhaltspunktepapier

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

A) Was ist Geldwäsche? (Forts.)

Informationen auch zu finden bei www.sbk-rlp.de

DOWNLOADBEREICH

DOKUMENTE FÜR MITGLIEDER UND VORSTAND

Suchbegriff eingeben

Kategorien:
Geldwäscheprävention Häufig nachgefragt Vorstand Exklusiv

Und: <https://www.sbk-rlp.de/geldwaeschepraevention/>

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

B) Grundprinzipien des neuen GwG

I. Risikobasierter Ansatz

Je höher das Risiko ist, für Geldwäsche in Anspruch genommen zu werden, desto umfangreicher ist der Pflichtenkreis

II. Know Your Customer (Kenne Deinen Kunden)

Wenn der Kunde/Mandant bekannt ist, kann man das Risiko, von ihm für Geldwäscheaktivitäten in Anspruch genommen zu werden, besser einschätzen. Umgekehrt fürchtet der „Geldwäscher“ die Enttarnung.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

Inhalt

A) Was ist Geldwäsche?

B) Grundprinzip des neuen Geldwäschegesetzes (GwG)

C) Pflichten für Steuerberater nach dem GwG

I. Pflichten für alle Steuerberaterpraxen

II. Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Berufsangehörigen

III. Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Berufsangehörigen

D) Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) als Aufsichtsbehörde

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. Pflichten für alle Steuerberater

1. Dokumentierte Risikoanalyse
2. *Sorgfaltspflichten*
 - a) *Allgemeine Sorgfaltspflichten*
 - b) Vereinfachte Sorgfaltspflichten
 - c) Verstärkte Sorgfaltspflichten
3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
4. *Auskunfts- und Meldepflichten?*

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

c) I. 1. Dokumentierte Risikoanalyse

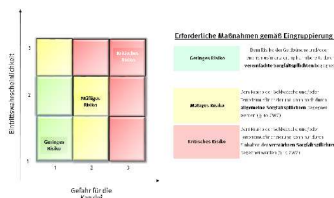
Risikobasierter Ansatz des GWG

- ➔ Implementierung kanzleiinternen Risikomanagementsystems
also Identifizierung und Bewertung des Risikos für
Geldwäscheaktivitäten in Anspruch genommen zu werden
- = Risikoanalyse
- = ggf. interne Sicherungsmaßnahmen (je nach Größe der Praxis)

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

c) I. 1. Dokumentierte Risikoanalyse (Forts.)

- Excel-Tool zur Erstellung einer Risikoanalyse



- Arbeitshilfe zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Geldwäsche usw.
- Beides: www.sbk-rlp.de

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten*

Know Your Customer-Prinzip
des GWG

= Wissen, mit wem man
Geschäfte macht

a) Allgemeine Sorgfaltspflichten

- Identifizierung ...
 - ... des Mandanten
 - ... der für den Mandanten auftretenden Person
 - ... des wirtschaftlich Berechtigten
- PEP-Eigenschaft
- Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflichten – Identifizierung des Mandanten

Zuerst: Feststellung der Identität des Mandanten

Dann: Überprüfung der Angaben des Mandanten

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflicht - **Identifizierung natürlicher Personen**

- **Erfassen** von Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift
- **Überprüfung:**
 - bei **Deutschen**: Personalausweis vorlegen lassen und kopieren (beide Seiten);
 - bei Ausländern: Reisepass oder ähnliches Dokument.
- **Absehen** von Identifizierung:
Wenn die Person bei früherer Gelegenheit schon mal identifiziert wurde und die Daten festgehalten und geprüft wurden.
Bei Zweifeln, dass sich evtl. die äußeren Umstände geändert haben, neue Identifizierung durchführen.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflicht – **Identifizierung juristischer Personen**

- Identifizierung des **Vertragspartners**, der für den Vertragspartner auftretenden Person, der/die wirtschaftlich Berechtigte(n)
- **Vertragspartner** feststellen: Firma, Name, Bezeichnung; Rechtsform; ggf. Registernummer; Anschrift von Sitz oder Hauptniederlassung
- **Vertretungsorgan** feststellen: Identität GF oder Vorstand etc. (siehe oben Identifizierung natürliche Person)

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflichten – **Identifizierung juristischer Personen (Forts.)**

- **Überprüfen der Daten:**
 - Handelsregister
 - Genossenschaftsregister
 - Partnerschaftsregister
 - Vereinsregister
 - Stiftungsverzeichnis
 - Gründungsdokumente wie Gesellschaftsvertrag
 - Satzung
 - vergleichbare ausländische Register/Verzeichnisse

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflichten – **Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten**

Bei juristischen Personen ist wirtschaftlich Berechtigter

- derjenige in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der Vertragspartner steht
- derjenige auf dessen Veranlassung eine Transaktion durchgeführt wird

Das sind:

- wer mehr als 25 % der Kapitalanteile hält
- wer mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert
- wer auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflichten – **Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten**

Es ist in jedem Fall ein wirtschaftlich Berechtigter festzustellen.

Im Zweifel ist es der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners

Transparenzregister – dient der Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Exkurs:

Steuerberater und das Transparenzregister (T-Rex)

! StB sind nicht verpflichtet, ihre Mandanten in Bezug auf etwaige Eintragungen im T-Rex zu beraten

! StB dürfen Mandanten in allgemeiner Form über das T-Rex informieren

! StB dürfen für ihre Mandanten als technische Hilfestellung bloße Meldung an T-Rex übernehmen

! StB dürfen evtl. auch ihre Mandanten in Sachen Eintragung ins T-Rex beraten bzw. Eintragung überprüfen, aber Vorsicht, Rechtsdienstleistungsgesetz – es könnte unzulässige Rechtsberatung sein

! StBVV sieht keinen entsprechenden Gebührentatbestand vor, da keine steuerberatende Tätigkeit

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflichten – **Klärung der PEP-Eigenschaft des Mandanten**

PEP = Politisch Exponierte Person, also eine natürliche Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt inne hat.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

PEPs:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Und deren engere Verwandten!

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflichten – **Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung**

- Informationen über den **Zweck** und die angestrebte **Art** der Geschäftsbeziehung erfragen, dokumentieren und auf ein potentielles Geldwäscherisiko hin bewerten
z. B. Auch Frage nach Grund der Geschäftsbeziehung, geografische Verankerung des Mandantenunternehmens, passt von StB geforderte Leistung zum Geschäft des Mandanten
- **Ausnahme:** Nicht nötig, wenn sich diese Informationen bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Allgemeine Sorgfaltspflichten – **Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung**

- Dokumente und Informationen über den Mandanten und ggf. über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil müssen **aktuell** sein
 - = StB muss Angaben, Informationen und Dokumente des Mandanten regelmäßig (unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand) auf ihre Aktualität hin prüfen und ggf. aktualisieren.
- **Hinweis I:** Gerade bei Dauermandaten ist ein interner Überprüfungsprozess der Bestände erforderlich, ein einmaliges Ausführen von allg. Sorgfaltspflichten ist (leider) nicht ausreichend.
- **Hinweis II:** Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung gilt auch für Alt-Mandanten.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Risikobasierter
Ansatz des GwG

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Wenn: Geringes Risiko der Geldwäsche aufgrund von Mandantenstruktur und Art der Dienstleistung für die Mandanten

Dann: Reduzierung Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten möglich, insbesondere bei Überprüfung der Identität

Hinweis: Bestehen eines geringen Risikos sollte dokumentiert werden.

Siehe Anlage 1 zum GwG „Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko“

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 2. *Sorgfaltspflichten (Forts.)*

Risikobasierter
Ansatz des GwG

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Wenn: höheres Risiko der Geldwäsche, z. B.

- Mandant ist PeP
- Mandant ist in Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen
- Branche, Geschäftsfeld des Mandanten sind geldwäschegefährdet

Dann: verstärkte Sorgfaltspflichten, z. B.

- Begründung des Mandats mit Kanzleileitung absprechen
- Maßnahmen ergreifen, aufgrund derer die Herkunft des Vermögens des Mandanten ermittelt wird
- verstärkte kontinuierliche Überwachung des Mandats

Siehe Anlage 2 zum GwG „Faktoren für ein potenziell höheres Risiko“

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Sämtliche nach dem GwG notwendigen Angaben und Informationen zum Mandanten und der bestehenden Geschäftsbeziehung sind aufzuzeichnen und **fünf Jahre lang aufzubewahren**.

Das gilt auch für die Kopie/den Scan des Personalausweises!

Nach fünf Jahren sind die Unterlagen zu vernichten, wenn nicht andere Vorschriften (Handelsrecht, StBerG) entgegen stehen.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 4. *Auskunfts- und Meldepflichten?*

- a) Auskunft gegenüber der FIU und anderen Behörden (§ 6 Abs. 6 GwG)
- b) Auskunft gegenüber der FIU (§ 30 Abs. 3 GwG)
- c) (Auskunft gegenüber der SBK)
- d) Verdachtsmeldepflicht

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 4. *Auskunfts- und Meldepflichten? (Forts.)*

- a) Auskunft gegenüber der FIU und anderen Behörden (§ 6 Abs. 6 GwG)

Auf Anfrage der FIU oder einer anderen Behörde (Staatsanwaltschaft z. B.) besteht grundsätzlich die Pflicht zur Auskunft

- über das Bestehen einer Geschäftsbeziehung
- der Art der Geschäftsbeziehung
- mit welcher Person
- in den letzten fünf Jahren

**Auskunfts-
verweigerungsrecht
= Pflicht zur
Auskunftsverweigerung!**
Ausnahme: Positive Kenntnis von Missbrauch

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 4. *Auskunfts- und Meldepflichten? (Forts.)*

b) Auskunft gegenüber der FIU (§ 30 Abs. 3 GwG)

FIU kann, **soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich**, unabhängig vom Vorliegen einer Verdachtsmeldung allgemeine Informationen von Steuerberater über ein Mandatsverhältnis einfordern.

Auskunftsverweigerungsrecht NUR wenn
Mandatsgegenstand Steuerberatung (i. e. S. also ohne
vereinbare Tätigkeiten) ist
= dann Pflicht zur Auskunftsverweigerung!

Ausnahme: Positive Kenntnis von Missbrauch

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 4. *Auskunfts- und Meldepflichten? (Forts.)*

c) Auskunft gegenüber der SBK

SBK kann im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Informationen vom Steuerberater über ein Mandatsverhältnis einfordern.

Auskunftsverweigerungsrecht NUR wenn
Mandatsgegenstand Steuerberatung (i. e. S. also ohne
vereinbare Tätigkeiten) ist!
= dann Pflicht zur Auskunftsverweigerung!

Ausnahme: Positive Kenntnis von Missbrauch

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 4. *Auskunfts- und Meldepflichten? (Forts.)*

d) Verdachtsmeldepflicht

Grundsätzlich **erforderlich** wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung im Zusammenhang steht, aus einer **strafbaren Handlung** stammt, die eine **Vortat der Geldwäsche** darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im **Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung** steht oder
- der Vertragspartner seine **Offenlegungspflicht** (gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will) nicht erfüllt hat.

Der Sachverhalt ist unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) I. 4. *Auskunfts- und Meldepflichten? (Forts.)*

d) Verdachtsmeldepflicht (Forts.)

- Meldung ist elektronisch via goAML abzugeben (www.fiu.bund.de)
- Mandant ist über Abgabe der Meldung NICHT zu informieren
- Es dürfen keine Leistungen mehr für Mandant erbracht werden

! KEINE Meldepflicht für Steuerberater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), wenn Informationen im Rahmen des der Schweigepflicht unterliegenden Mandats erhalten.

Ausnahme: Positive Kenntnis von Missbrauch

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

Inhalt

- A) Was ist Geldwäsche?
- B) Grundprinzip des neuen Geldwäschegesetzes (GwG)
- C) Pflichten für Steuerberater nach dem GwG
 - I. Pflichten für alle Steuerberaterpraxen
 - II. Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Berufsangehörigen
 - III. Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Berufsangehörigen
- D) Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) als Aufsichtsbehörde

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) II. Pflichten für Praxen mit mehr als **10** Berufsangehörigen

Einrichten Interner Sicherungsmaßnahmen:

- **Ausarbeiten interner Grundsätze**, Verfahren und Kontrollen im Umgang mit Risiken der Geldwäsche und den Pflichten nach dem GwG
- **Überprüfen dieser Grundsätze** durch einen unabhängigen Prüfer, sofern angemessen (ersetzbar durch Innenrevision) und Dokumentation dieser Prüfungsergebnisse
- **Unterrichtung und Überprüfung** der Mitarbeiter

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) II. Pflichten für Praxen mit mehr als **10** Berufsangehörigen (Forts.)

Einrichten eines Hinweisgeber-Systems (whistle-blowing):

= Vorkehrungen, die es Mitarbeitern ermöglichen, anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden

Wie diese Vorkehrungen aussehen, können die Steuerberaterpraxen jeweils selbst bestimmen

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

Inhalt

- A) Was ist Geldwäsche?
- B) Grundprinzip des neuen Geldwäschegesetzes (GwG)
- C) Pflichten für Steuerberater nach dem GwG
 - I. Pflichten für alle Steuerberaterpraxen
 - II. Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Berufsangehörigen
 - III. Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Berufsangehörigen
- D) Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) als Aufsichtsbehörde

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

C) III. Pflichten für Praxen mit mehr als **30** Berufsangehörigen

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

- Kann ein in der Praxis tätiger Mitarbeiter sein
- Berichtet unmittelbar der Geschäftsleitung
- Untersteht keinem Weisungsrecht, wenn es um eine mögliche Verdachtsmeldung geht
- Ihm dürfen keine Nachteile im Beschäftigungsverhältnis entstehen
- Ist der SBK namentlich zu benennen


Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

Inhalt

- A) Was ist Geldwäsche?
- B) Grundprinzip des neuen Geldwäschegesetzes (GwG)
- C) Pflichten für Steuerberater nach dem GwG
 - I. Pflichten für alle Steuerberaterpraxen
 - II. Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Berufsangehörigen
 - III. Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Berufsangehörigen
- D) Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) als Aufsichtsbehörde

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

D) Die SBK als Aufsichtsbehörde

1. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts muss die SBK die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben erfüllen.
2. SBK hat in GwG-Sachen außerdem **Berichtspflicht** gegenüber dem BMF  Widerspruch zu **Grundsatz der Selbstverwaltung**, die nur Rechtsaufsicht kennt, keine Fachaufsicht.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

D) Die SBK als Aufsichtsbehörde (Forts.)

- ✓ Erlass von Anordnungen zu Internen Sicherungsmaßnahmen und Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- ✓ Verfassen von Auslegungs- und Anwendungshinweisen
 - *Anlassunabhängige Prüfungen bei den Mitgliedern*
 - *Ahndung von Verstößen gegen die Pflichten nach dem GwG*
- ✓ Einrichten eines Whistle-Blowing-Systems
- ✓ Führen der Statistik zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem BMF
- ✓ Entgegennahme Benennung Geldwäschebeauftragter
- ✓ Entgegennahme Benennung eines Dritten zur Durchführung Interner Sicherungsmaßnahmen

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

D) Die SBK als Aufsichtsbehörde (Forts.)

Durchführen anlassunabhängiger Prüfungen bei den Mitgliedern:

- Zufallsbasierte Stichprobe aus allen Mitgliedern (ca. 1 % p. a.)
- Beschränkt auf die Einhaltung der formalen Anforderungen nach dem GWG
- Prüfung schriftlich mit Hilfe eines Fragebogens
- Vor-Ort-Prüfung nur ultima ratio

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

D) Die SBK als Aufsichtsbehörde (Forts.)

Ahndung von Verstößen nach dem GWG:

- SBK = Aufsichtsbehörde  Finanzamt = OWiG-Behörde

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

D) Die SBK als Aufsichtsbehörde (Forts.)

Ahndung von Verstößen nach dem GwG durch SBK:

1. Untersagung der Tätigkeit als Steuerberater bei schwerwiegenden Verstößen gegen GwG
2. „Naming and Shaming“



Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018

(Trotzdem) vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, 2. März 2018